Der für die Kirchen und Schulen erforderliche Aufwand der Ortsgemeinden wird durch eine besondere Kirchenund Schulsteuer aufgebracht, für die nach dem Gesetz vom 7. Januar 1886 die folgenden Grundsätze maßgebend sind

Ihre Verteilung auf die Beitragspflichtigen erfolgt nach dem Fuße der von ihnen zu entrichtenden staatlichen Grund-(8 71) und Einkommensteuer (\$ 72). Beitragspflichtig zu den Kirchenanlagen ist jedes Mitglied der Kirchgemeinde (§ 66), das sich in selbständigen Verhältnissen innerhalb des Kirchsniels seit mindestens drei Monaten wesentlich aufhält, mit Ausnahme der Kirchendiener, des Kirchschullehrers bzw. Organisten und Kantors: ferner alle, die, ohne Mitglied der Kirchgemeinde zu sein, in deren Bezirk Immobilien besitzen bzw. ein mehr als zwei Arbeiter beschäftigendes, selbständiges Gewerbe betreiben und infolgedessen zur Grund- bzw. Einkommensteuer im Staatsgebiete herangezogen werden — und zwar hinsichtlich des Grundbesitzes im gleichen Verhältnisse wie die Mitglieder der betreffenden Kirchgemeinde, in Ansehung des Gewerbebetriebs von dem Gesamtbetrage des Einkommens aus demselben. In ihrer Wohnortsgemeinde dürfen solche Personen. die nicht Mitglieder der zu ihr gehörigen Kirchgemeinde sind, binsichtlich ihres in einem anderen inländischen Kirchgemeindebezirk betriebenen und zu Kirchenanlagen herangezogenen Gewerbes nur auf Grund bestätigten Statuts der Kirchgemeinde ihres Wohnerts und nur bis zu einem Dritteil ihres Einkommens aus ihm zu Kirchenaulagen herangezogen werden. Von dieser Befugnis hat die Gemeinde Greiz in ihrem Kommunalanlagenstatut vom Jahre 1867, revidiert durch das Ortsstatut vom 20. September 1907. Gebrauch gemacht.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Schulanlagen sinngemäße Anwendung — wie sich das Gesetz vom 7. Januar 1886 ausdrückt.

In der Gemeinde Greiz werden die Kirchen- und Schulsteuern ungetrennt von den sonstigen Kommunalabgaben erhoben. Wer zu ersteren nicht beitragspflichtig ist, erhält deshalb einen prozentualen Nachlaß von den Kommunalabzeben.